

Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

vom 25.01.2016

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Biologie die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Aufgaben

§ 5 Vorstand

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

IV. Wahlen

§ 8 Wahlgrundsätze

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Biologie (Konvent). Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand (§ 5). Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung

Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Biologie.

§4 Aufgaben

- (1) Der Konvent vertritt die Interessen der Promovierenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Konvents zählen insbesondere:
 - a) Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;
 - b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Promovierenden betreffen;
 - c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;
 - d) Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
 - e) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.
 - f) Die Entsendung eines Vertreters in den fakultätsübergreifenden Arbeitsausschuss der Doktorandenkonvente.
- (3) Im Zusammenhang mit der Promotion an der Universität Freiburg bietet der Konvent auch Personen Unterstützung und Beratung an, welche an der Universität eine Promotion beabsichtigen oder bereits abgeschlossen haben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie aus mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Konvent kann für eine

Amtsperiode weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. Die Mitglieder des Vorstandes beschließen durch Mehrheitsentscheid.

- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent innerhalb von drei Monaten einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Konvent in anderen Vertretungsorganen der Doktorandinnen und Doktoranden auf zentraler Ebene, welche für Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Biologie von Interesse sind.

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung

- (1) Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und Ausschüsse bilden. Konvents Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Konvents Ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Konventsangelegenheiten (nicht ständige Konvents Ausschüsse) eingesetzt werden.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Konvents übertragen.
- (3) Auf Wunsch anderer Organe, Gremien, Ausschüsse oder Vertretungen kann der Vorstand eine Person zur Vertretung des Konvents in diese Gremien entsenden.
- (4) Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Konvent aufgelöst werden.

III. Verfahrensvorschriften

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
- (2) Der Konvent gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 13 seiner Mitglieder anwesend sind. Falls der Konvent beschlussfähig ist, beschließt er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand beruft den Konvent in der Regel schriftlich ein und bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Einladungen können den Mitgliedern auch elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder sind mit einer angemessenen Ladungsfrist von in der Regel sieben Tagen zu

laden. Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, müssen dies dem Vorstand nicht mitteilen.

- (4) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

IV. Wahlen

§ 8 Wahlgrundsätze

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen der Fakultät für Biologie der Universität Freiburg.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat 3 Stimmen, wobei jeder wählbaren Person nur eine Stimme gegeben werden kann.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen
 - b) die Höchstzahl der Stimmen überschreiten oder mehr als eine Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin enthalten
- (4) Die Mindeststimmenzahl für die Wahl zum Vorstandsmitglied beträgt drei Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (6) Die Wahl muss binnen einer Woche nach der Wahl angenommen werden.
- (7) Personen, auf die mindestens drei Stimmen entfallen sind und denen kein Sitz im Vorstand zugeteilt wurde, sind gemäß ihrer Stimmenanzahl Nachrückende. Für Nachrückende gelten §8, Absätze 5 und 6.
- (8) Werden weniger Mitglieder des Vorstands gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Freiburg, den 04.02.2016

Vorsitzende/r des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden
an der Fakultät für Biologie